

# **Geschäftsordnung des Landessprecher:innenrates der Linksjugend [solid] Mecklenburg-Vorpommern**

**in der Fassung vom 05.12.2024**

## **§ 1 Sitzungen**

- (1) Der Landessprecher:innenrat (LSpR) legt am Anfang seiner Legislatur den Turnus der ordentlichen Sitzungen fest.
- (2) Die Einladungen für die ordentlichen Sitzungen erfolgen mit der Frist von mindestens einer Woche.
- (3) Zu außerordentlichen Sitzungen (z.B. digitale Sitzungen) muss mit einer Frist von 24 Stunden eingeladen werden, wenn dies mindestens die Hälfte der Mitglieder des LSpR verlangt.
- (4) Die Sitzungen können auf Beschluss einer einfachen Mehrheit unter Ausschluss der Verbandsöffentlichkeit stattfinden.
- (5) Folgende Personen sind zu den ordentlichen Sitzungen des LSpR einzuladen:
  1. Mitglieder des Landessprecher:innenrates,
  2. Jugendbildungsreferent:in,
  3. sowie alle Mitglieder des Landesverbandes der Linksjugend [solid] MecklenburgVorpommern.

## **§ 2 Tagesordnung**

- (1) Der Einladung zu einer ordentlichen Sitzung des LSpR liegt eine vorläufige Tagesordnung bei.
- (2) Bestandteil der vorläufigen Tagesordnung sind folgenden Tagesordnungspunkte: „Begrüßung“, „Formalia“ (Festlegung der Sitzungsleitung und Protokollant:in, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Beschluss der Tagesordnung und Protokollbestätigung), „Berichte aus den Basisgruppen“, „Feedback“, „Sonstiges“ und „Interna“.
- (3) Bei Behandlung des Tagesordnungspunktes „Interna“ ist die Verbandsöffentlichkeit auszuschließen. Der LSpR kann bei Bedarf auf Antrag einzelne Personen in den nichtverbandsöffentlichen Teil der Sitzung laden.
- (4) Änderungswünsche der Tagesordnung sollten im Vorfeld der Sitzung, spätestens im Vorfeld der Abstimmung über die Tagesordnung eingereicht werden.

### **§ 3 Sitzungsleitung**

- (1) Die Sitzungsleitung wird im Wechsel von den Mitgliedern des Präsidiums wahrgenommen. Die Sitzungsleitung eröffnet, leitet und schließt die Sitzung und erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (2) Die Reihenfolge der Wortmeldungen wird nach zwei Redelisten quotiert. Die erste Redeliste ist FINTA\*-Personen vorbehalten. Die zweite Redeliste steht allen Menschen offen. Die Sitzungsleitung erteilt abwechselnd einer Person der ersten und der zweiten Liste das Wort (Listenquotierung).
- (3) Die Sitzungsleitung kann alle Anwesenden zur Ordnung rufen. Ist eine Person zweimal in derselben Sache zur Ordnung gerufen worden, so kann ihr die Sitzungsleitung bis zur Erledigung der Sache das Wort entziehen. Gegen einen Ordnungsruf kann sofort Widerspruch eingelegt werden. Dieser wird unverzüglich von den Mitgliedern des Landessprecher:innenrates abgestimmt.
- (4) Gäste, die den Sitzungsverlauf erheblich stören, können nach zweimaligem Ordnungsruf durch die Sitzungsleitung des Raumes verwiesen werden.
- (5) Die Sitzungsleitung kann die Redezeit zu einem Tagesordnungspunkt beschränken. Die Beschränkung der Redezeit kann mittels einer einfachen Mehrheit aufgehoben werden.
- (6) Mittels einfacher Mehrheit kann die Redner:innenliste zu einem Tagesordnungspunkt geschlossen werden.

### **§ 4 Protokoll**

- (1) Über jede ordentliche und außerordentliche Sitzung des Landessprecher:innenrates ist ein Ergebnisprotokoll durch ein Mitglied des Präsidiums, soweit keines der Mitglieder anwesend ist durch ein andere Mitglied des Landessprecher:innenrates oder der:dem Landesjugendbildungsreferent:in, anzufertigen.
- (2) Das Protokoll muss insbesondere enthalten:
  1. Zeit und Ort der Sitzung,
  2. eine Anwesenheitsliste,
  3. relevante Berichtspunkte, Entscheidungen und sonstige Maßnahmen der Anwesenden,
  4. Anträge, Änderungsanträge und Beschlüsse
  5. Abstimmungs- und Wahlergebnisse.

- (3) Das Protokoll der jeweils vorigen Sitzung wird auf der aktuellen Sitzung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

## **§ 6 Anträge**

- (1) Vorlagen und Anträge müssen den Mitgliedern des LSpR und der:dem Landesjugendbildungsreferent:in spätestens 24 Stunden vor Sitzungsbeginn zur Kenntnis gegeben werden.
- (2) Hiervon kann abgewichen werden, wenn die Dringlichkeit der Vorlage oder des Antrags mit einfacher Mehrheit am Anfang der Sitzung beschlossen wurde.
- (3) Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung müssen mindestens 48 Stunden vor der Sitzung allen Mitgliedern des Landessprecher:innenrates zugekommen sein.
- (4) Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung sind mit Zweidrittelmehrheit angenommen.
- (5) Bei gleicher Anzahl von Ja- und Nein-Stimmen liegt eine Ablehnung des Antrags oder der Vorlage vor

## **§ 7 Beschlussfähigkeit**

- (1) Der LSpR ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für Beschlüsse und Wahlen genügt die einfache Mehrheit, solange nichts anderes bestimmt wird.
- (2) Beschlüsse können durch digitale Kommunikationsverfahren herbeigeführt werden und sind protokollarisch festzuhalten.
- (3) Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren kann bei zeitlicher Dringlichkeit von Mitgliedern des Landessprecher:innenrates über E-Mail beantragt werden.
- (4) Der Beschluss gilt als angenommen, wenn eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Landessprecher:innenrates innerhalb von 48 Stunden vorliegt. Auf der folgenden Sitzung des Landessprecher:innenrates sind Beschluss und Ergebnis im Protokoll festzuhalten.
- (5) Eine fehlende Reaktion auf den Umlaufbeschluss wird als Enthaltung gewertet.

## **§ 8 Aufgabenverteilung**

- (1) Der LSpR beschließt eine interne Aufgabenverteilung auf seine Mitglieder.
- (2) Darunter fallen die Verantwortlichkeiten für die einzelnen Basisgruppen und Landesarbeitskreise. Es können weitere Aufgabenbereiche, Projekt- und Budgetverantwortlichkeiten verteilt werden.

- (3) Die Mitglieder des Landessprecher:innenrates stellen Berichte aus ihren Aufgabenbereichen einmal pro Monat auf der Sitzung des Landessprecher:innenrates zur Verfügung. Dies kann auch mündlich erfolgen.

## **§ 9 Öffentlichkeitsarbeit**

- (1) Die Mitglieder des Landessprecher:innenrates vertreten die linksjugend [solid] Mecklenburg-Vorpommern nach außen und gegenüber der Partei „DIE LINKE.MV“.
- (2) Erklärungen und Beschlüsse im Namen des gesamten LSpR bedürfen der mehrheitlichen Zustimmung des Gremiums.

## **§ 10 Finanzen**

Mit der Übertragung einer Projekt- oder Budgetverantwortung entscheiden die Verantwortlichen im Rahmen des mit der:dem Landesschatzmeister:in abgestimmten und vom LSpR beschlossenen Projektplanes oder des Budgets eigenverantwortlich über die Verwendung.

## **§ 11 Landesschatzmeister:in**

- (1) Die:der Landesschatzmeister:in vertritt den Jugendverband im Landesfinanzrat und gegenüber der:dem Landesschatzmeister:in der Partei „DIE LINKE.MV“ sowie gegenüber der Landeszentrale für politische Bildung MV.